

Statuten des Vereins

„VCO - Mobilität mit Zukunft“

ZVR-Zahl 674059554

(beschlossen bei der Mitglieder-Versammlung des Vereins am 6. April 2019)

Artikel 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „VCO - Mobilität mit Zukunft“, hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Österreich und die Staaten der Europäischen Union. Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist parteipolitisch unabhängig.

Artikel 2

Zweck des Vereins

Der Verein wird sowohl im allgemeinen Interesse als auch im Interesse der ihn unterstützenden Personen und Organisationen folgendermaßen tätig:

- Der Verein setzt sich für Ressourcenschonung ein. Dies bedeutet die Förderung und die Sicherstellung des Schutzes der Umwelt auch im weltweiten Kontext und im Interesse zukünftiger Generationen durch sparsame und effiziente Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen.
- Der Verein setzt sich für Natur- und Artenschutz ein. Schädliche und trennende Auswirkungen des Verkehrs beispielsweise durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen oder Flächenversiegelung sollen mit dem Ziel einer intakten Natur vermieden werden.
- Der Verein setzt sich für die physische und psychische Gesundheit der Menschen und für Verkehrssicherheit ein durch die Förderung und Koordinierung von Maßnahmen, die dem Schutz von Menschen vor Belastungen durch Lärm, Schadstoffe und Erschütterungen durch den Verkehr dienen sowie die Vermeidung von Unfällen zum Ziel haben.
- Der Verein setzt sich dafür ein, dass Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft und sozialer Stellung mobil sind, indem sie ihre Wege zeitsparend, kostengünstig und sicher zurück legen können. Ziel ist ein Verkehrswesen, das auch die Interessen zukünftiger Generationen berücksichtigt und daher jene Mobilitätsformen fördert, die mit den gegebenen Ressourcen auch im weltweiten Kontext auf Dauer sorgsam umgehen.
- Der Verein setzt sich für ökonomisch effizienten Verkehr ein. Dies bedeutet die Förderung von Transparenz in der Kosten- und Finanzierungsstruktur des Verkehrssystems, indem durch konsequente Anwendung des Verursacherprinzips und Berücksichtigung der Folgekosten für Umwelt, andere Menschen, andere Regionen und zukünftige Generationen Lebensqualität von Menschen gesteigert wird.

Artikel 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck des Vereins wird, bei Bedarf auch durch Unterstützung von Erfüllungsgehilfen, durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht:

- Mitwirkung an politischen, rechtlichen und planerischen Vorhaben und Prozessen
- Herausgabe von Publikationen und Mitteilungen zur Information relevanter Zielgruppen sowie zur Verbreitung der Ergebnisse eigener und fremder Forschungsvorhaben
- Abhaltung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit zur Information, Schulung und Beratung sowie Betreuung von vom Verkehrsgeschehen betroffenen Menschen
- Vorträge und Seminare zur Weiterbildung und Information
- Lehrtätigkeit und eigene Forschungsvorhaben (Auswirkungen des Verkehrs auf Mensch und Umwelt, Verkehrspsychologie, Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit)
- Einrichtung einer Bibliothek, einer Dokumentationsstelle und eines Pressearchivs zur Unterstützung der eigenen Forschung und Lehrtätigkeit
- Gründung von und Beteiligung an gemeinnützigen Vereinen, Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder sonstigen Rechtspersönlichkeiten, welche die Ziele des Vereins unterstützen
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen insbesondere in Europa im geografischen, politischen und wirtschaftlichen Sinn, um die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- Der Verein organisiert im Sinne seines Zweckes Serviceleistungen, die sowohl im Interesse seiner Unterstützerinnen und Unterstützer als auch des allgemeinen Besten liegen.
- Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:
 - Spenden
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen und Dokumentation
 - Erlöse aus Publikationen und Serviceleistungen für Unterstützende
 - Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen
 - Förderungen, Subventionen, Preisgelder und Sponsoring-Erlöse
 - Auftragsarbeiten
 - Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

Artikel 4

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder unterstützende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen werden.
- 2) Ehrenmitglieder werden wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
- 3) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Antrag des beziehungsweise der Beitrittswilligen an den Vorstand und durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung. Die ordentliche Mitgliedschaft währt drei Jahre. Sie kann durch Antrag an den Vorstand und durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung um immer wieder weitere drei Jahre verlängert werden. Ein ordentliches Mitglied beteiligt sich durch sein Engagement im Sinne der Ziele des Vereins am Vereinsgeschehen.

- 4) Unterstützende Mitglieder werden dies, durch einen periodisch oder einmalig bezahlten finanziellen Beitrag an den Verein, so fern die Aufnahme als unterstützendes Mitglied nicht abgelehnt wird.
- 5) Mitglieder fördern die Interessen des Vereins insbesondere hinsichtlich des Art. 2 dieser Statuten nach Kräften und haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Organe gemäß Artikel 4 dieser Statuten zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge verpflichtet. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Ablauf der Mitgliedschaft durch Nichtbezahlung des vorgesehenen Beitrages beziehungsweise Ablauf der vereinbarten Dauer der Mitgliedschaft. Ein Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Ein Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied nachweislich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann dieses binnen eines Monats an die Mitglieder-Versammlung berufen. Die Mitglieder-Versammlung entscheidet in diesem Fall mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitglieder-Versammlung ruhen die Mitgliederrechte. Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen, auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile des Vermögens des Vereins. Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch des Mitgliedes oder auf Beschluss der Mitglieder-Versammlung auch für eine bestimmte Zeit ruhend gestellt werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen (beispielsweise Unvereinbarkeit im Sinn von Artikel 11 dieser Statuten).

Artikel 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitglieder-Versammlung (Art. 6), der Vorstand (Art. 7), die Rechnungsprüfung (Art. 8), die Geschäftsführung (Art. 9) und das Schiedsgericht (Art. 12).

Artikel 6

Mitglieder-Versammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitglieder-Versammlung. Die ordentliche Mitglieder-Versammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr durch schriftliche Mitteilung an die ordentlichen Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung kann vier Wochen im Voraus durch den Vorstand einberufen werden. Zusätzlich hat der Vorstand eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen
- auf Verlangen der ordentlichen Mitglieder-Versammlung, wenn dies mindestens ein Drittel der an ihr Teilnehmenden wünscht
 - auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfung
 - auf Verlangen der Geschäftsführung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu begründeten und kann dann vom Vorstand nicht verwehrt werden.

2) Stimmberechtigt sind in der Mitglieder-Versammlung die Mitglieder des Vorstandes und die ordentlichen Mitglieder. Teilnahme- und antragsberechtigt ist auch die Geschäftsführung des Vereins. Weitere Personen sind nach vorheriger Anmeldung auf Beschluss des Vorstandes teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.

3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Versammlung ist zum festgesetzten Zeitpunkt beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten der Mitglieder-Versammlung anwesend sind. Sind weniger als zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend, so findet die Mitglieder-Versammlung fünfzehn Minuten später mit unveränderter Tagesordnung statt und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitglieder-Versammlung erfolgen soziokratisch im Konsent, soweit diese Statuten keine anders lautenden Bestimmungen enthalten. Das Verfahren ist im Artikel 13 dieser Statuten festgelegt. Jede beziehungsweise jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Eine schriftliche Übertragung der Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Jedes Mitglied kann höchstens einmal innerhalb von zwei aufeinander folgenden Mitglieder-Versammlungen seine Stimme übertragen. Ein Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich zur eigenen Stimme übertragen bekommen. Den Vorsitz der Mitglieder-Versammlung führt die beziehungsweise der Vorsitzende des Vereins. Bei ihrer beziehungsweise seiner Verhinderung tritt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes an ihre beziehungsweise seine Stelle. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, führt das an Jahren älteste ordentliche Mitglied den Vorsitz in der Mitglieder-Versammlung.

4) Zusätzliche Mitglieder-Versammlungen können auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist, dass alle Stimmberechtigten auf elektronischem Weg erreichbar sind. Beschlüsse einer auf elektronischem Weg durchgeführten Mitglieder-Versammlung sind gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten sich an der Mitglieder-Versammlung beteiligen, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Statuten dem entgegenstehen. Auch Stimmenthaltungen haben bei einer auf elektronischem Weg durchgeführten Mitglieder-Versammlung dezidiert zu erfolgen. Sich nicht an einer elektronisch durchgeführten Mitglieder-Versammlung zu beteiligen, wird nicht als Stimmenthaltung gewertet. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist bei einer elektronisch durchgeführten Mitglieder-Versammlung nicht zulässig. Kommt keine Entscheidung zu Stande, so gilt der Tagesordnungspunkt als vertagt. Beschlüsse zur Vereinsauflösung und zur Wahl des Vorstandes können nicht Gegenstand einer elektronischen Mitglieder-Versammlung sein.

5) Die Behandlung von Anträgen an die Mitglieder-Versammlung regelt die Geschäftsordnung der Mitglieder-Versammlung. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitglieder-Versammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6) Der Mitglieder-Versammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitglieder-Versammlung
- Wahl beziehungsweise Bestätigung sowie Enthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfung
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte

Artikel 7 **Vorstand**

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei von der Mitglieder-Versammlung gewählten Personen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand hinsichtlich seiner Funktionen selbst.
- 2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht gemäß Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Insbesondere sind Aufgaben des Vorstandes:
 - Einberufung der Mitglieder-Versammlung und deren Vorbereitung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung
 - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
 - Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung
 - Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand beziehungsweise eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- 3) Die Sitzungen des Vorstandes werden von der beziehungsweise dem Vorsitzenden einberufen und sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Den Vorsitz bei diesen Sitzungen führt die beziehungsweise der Vorsitzende. Eine Beschlussfassung erfolgt bei den Vorstandssitzungen soziokratisch im Konsent. Das Verfahren ist im Artikel 13 dieser Statuten festgelegt. Bei Verhinderung der beziehungsweise des Vorsitzenden tritt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes an ihre beziehungsweise seine Stelle.
- 4) Der Vorstand, der von der Mitglieder-Versammlung gewählt wird und von dieser jederzeit auch in seiner Gesamtheit seines Amtes enthoben werden kann, hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, eine andere wählbare Person zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Mitglieder-Versammlung einzuholen ist.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Person kann maximal zehn Jahre lang ununterbrochen Vorstandsmitglied des Vereins sein. Es ist zulässig, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand als ganze Gruppe in einer einzigen Entscheidung (Blockwahl) gewählt werden. Der Rücktritt einzelner Mitglieder des Vorstandes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist dies der Mitglieder-Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Rücktritt wird erst durch Wahl oder Kooptierung einer Nachfolge wirksam.

Artikel 8 **Rechnungsprüfung**

Für die Rechnungsprüfung werden von der Mitglieder-Versammlung auf zwei Jahre zwei Personen bestellt, die jährlich den Rechnungsabschluss überprüfen und der Mitglieder-Versammlung Bericht erstatten. Die Rechnungsprüfung kann durch die Mitglieder-Versammlung statt zwei nominierten Personen auch einem gewerblich befugten Prüforgan übertragen werden.

Artikel 9 **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln und ist für diese allein zeichnungsberechtigt. Die Funktionsdauer der Geschäftsführung beträgt, wenn kein kürzerer Zeitraum vereinbart ist, fünf Jahre. Auf Beschluss des Vorstandes kann diese Funktionsdauer um immer wieder maximal weitere fünf Jahre verlängert werden. Als besondere Obliegenheiten der Geschäftsführung, für die sie allein verantwortlich und zeichnungsberechtigt ist, gelten:

- die Vertretung des Vereins nach außen. Ist die Geschäftsführung hinsichtlich der Vertretung des Vereins nach außen verhindert, tritt an ihre Stelle eine dazu von ihr nominierte Person.
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses zuhanden des Vorstandes

Eine allfällige über diese Bestimmungen hinausgehende Geschäftsordnung der Geschäftsführung genehmigt der Vorstand.

Artikel 10 **Zweigvereine**

- 1) Zweigvereine des Vereins „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ können nach sachlichen oder örtlichen Gesichtspunkten gebildet werden.
- 2) Zweigvereine besitzen eigene Rechtspersönlichkeit und sind im Rahmen der Statuten des Vereins „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ selbständig. Über die Bildung von Zweigvereinen entscheidet der Vorstand des Vereins „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“. Der Vorstand des Vereins „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ beschließt die Statuten der Zweigvereine. Die Statuten und die Tätigkeit von Zweigvereinen dürfen weder den Bestimmungen der Statuten noch der Tätigkeit des Vereins „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ zuwiderlaufen.
- 3) Von einem Zweigverein gehaltene oder erworbene Rechte an Patenten, Lizenzen, Logos etc., insbesondere solche, die im Zusammenhang mit dem Namen VCÖ oder Verkehrsclub Österreich stehen, gelten in gleichem Maße auch als Rechte des Vereins „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ und dürfen jederzeit und uneingeschränkt vom Verein „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ genutzt werden und sind vom Zweigverein selbst nur mit Zustimmung des Vereins „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ nutzbar. Bei der Auflösung eines Zweigvereins gehen alle von diesem gehaltenen oder erworbenen Rechte an Patenten, Lizenzen, Logos etc. automatisch und unentgeltlich an den Verein „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ über.
- 4) Über die Auflösung und den Ausschluss eines Zweigvereines entscheidet der Vorstand des Vereins „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“. Gegen die Auflösung oder den Ausschluss eines Zweigvereins ist binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-Versammlung des Zweigvereins die Berufung an die nächste Mitglieder-Versammlung des Vereins „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Rechte des Zweigvereins. Bei der Auflösung eines Zweigvereines oder beim Wegfall dessen begünstigten Zweckes fließt das gesamte nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem

Verein „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ zu beziehungsweise einem ausschließlich und unmittelbar spendenbegünstigten Zweck beziehungsweise der Vermögensbildung für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG 1988 zu, soweit damit die gleichen oder ähnliche Ziele wie durch den Verein „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ verfolgt werden. Ein sich auflösender Zweigverein hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“. Der Verein „VCÖ - Mobilität mit Zukunft“ haftet nicht für Verbindlichkeiten seiner Zweigvereine.

Artikel 11

Unvereinbarkeit von Vereinsfunktionen

- 1) Die Wahl in ein wählbares Organ (Art. 6, 7 und 12) des Vereins oder eines seiner Zweigvereine schließt aus, gleichzeitig an der Tätigkeit des Vereins oder eines seiner Zweigvereine über die Grenze der Geringfügigkeit hinaus finanziell beteiligt zu sein. Das finanzielle Entgelt im Sinne des reinen Kostenersatzes (Spesen, Sitzungsgelder etc.) für die Funktionstätigkeit ist davon nicht berührt.
- 2) Die Bestellung zu einem zu bestellenden Organ (Art. 8 und 9) des Vereins oder eines seiner Zweigvereine, dessen Innehabung finanziell abgegolten wird (Gehalt, Lohn, Honorar), schließt aus, in ein wählbares Organ des Vereins oder eines seiner Zweigvereine gewählt zu werden.

Artikel 12

Schiedsgericht

- 1) Bei innerhalb des Vereins entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter beziehungsweise Schiedsrichterin namhaft macht. Werden von einem Streitteil keine Schiedsrichter beziehungsweise Schiedsrichterinnen namhaft gemacht, so bestimmt der Vorstand die Schiedsrichter beziehungsweise Schiedsrichterinnen. Diese wählen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder soziokratisch im Konsent eine dritte Person als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Das Verfahren ist im Artikel 13 dieser Statuten festgelegt. Bei Gleichstand entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder soziokratisch im Konsent. Das Verfahren ist im Artikel 13 dieser Statuten festgelegt. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist binnen 4 Wochen die Berufung an die nächste Mitglieder-Versammlung zulässig, deren Entscheidung dann vereinsintern endgültig ist.

Artikel 13 **Entscheidungsfindung**

1) Entscheidungen werden in folgender Weise herbeigeführt. Dabei befindet jede einzelne stimmberechtigte Person ganz individuell, ob sie gegenüber einem Antrag beziehungsweise einem Anliegen im Hinblick auf das angestrebte Ziel keinen, einen leichten oder einen schwerwiegenden Einwand hat. Ein schwerwiegender Einwand ist immer anzuhören und durch die einwärende Person im Hinblick auf das gemeinsame Ziel argumentativ zu begründen. Durch das Erfordernis der Offenlegung und argumentativen Begründung eines schwerwiegenden Einwandes ergibt sich auch, dass diese Art der Entscheidungsfindung nicht geheim stattfinden kann.

2) Einstufige Entscheidungen („Konsent“) werden wie folgt getroffen:

- a) Kein Einwand beziehungsweise kein Widerstand gegen den Antrag
keine Hand (beziehungsweise Stimmkarte) heben = Konsent
- b) Leichter Einwand beziehungsweise geringer Widerstand gegen den Antrag
eine Hand (beziehungsweise Stimmkarte) heben
- c) Schwerer Einwand beziehungsweise großer Widerstand gegen den Antrag
beide Hände (beziehungsweise Stimmkarten) heben sowie den Einwand argumentativ im Hinblick auf das gemeinsame Ziel begründen

Erfolgt kein schwerwiegender Einwand so gilt ein Antrag als angenommen. Erfolgt ein schwerwiegender Einwand, so ist dessen Begründung anzuhören und der Antrag einer zweiten Entscheidungsstufe („Widerstand messen“ beziehungsweise „systemisch konsensieren“) zu unterwerfen.

3) Beim mehrstufigen Entscheidungsverfahren („Widerstand messen“ beziehungsweise „systemisch konsensieren“) wird vor allem bei terminierten Entscheidungen angewendet, wenn im einstufigen Entscheidungsverfahren keine Entscheidung gefunden werden konnte beziehungsweise im einstufigen Entscheidungsverfahren schwerwiegende Einwände vorgebracht wurden. Beim mehrstufigen Entscheidungsverfahren wird jede zur Verfügung stehende Option nacheinander von den Stimmberechtigten folgendermaßen bewertet.

- a) Kein Einwand beziehungsweise kein Widerstand gegen die Option
keine Hand (beziehungsweise Stimmkarte) heben = Konsent
- b) Leichter Einwand beziehungsweise Widerstand gegen die Option
eine Hand (beziehungsweise Stimmkarte) heben
- c) Schwerer Einwand beziehungsweise großer Widerstand gegen die Option
beide Hände (beziehungsweise Stimmkarten) heben

Dabei wird bei jeder Option die Anzahl der Widerstände gemessen. Dabei zählt ein leichter Einwand als 1 und ein schwerwiegender Einwand zählt als 2. Es gilt jene Option als angenommen, die den wenigsten Widerstand hervorgerufen hat.

Artikel 14 **Wahlen**

Folgendermaßen werden Personen in bestimmte Funktionen oder Rollen gewählt:

1) Es ist Einverständnis darüber herzustellen, welche Aufgaben zu erfüllen sind, auf wie lange die Rolle einzunehmen ist und welche Auswahl-Kriterien für die zu wählende Person gelten.

- 2) Daraufhin werden Wahlvorschläge gesammelt, indem jede vorschlagsberechtigte Person einen Namen schriftlich nennt und diese Nominierung positiv begründet. Es darf auch keine Nominierung erfolgen (leerer Wahlzettel). Auch die eigene Person kann nominiert werden mit einer entsprechenden positiven Begründung zur eigenen Person.
- 3) Die Sitzungsleitung sammelt die Wahlvorschläge, listet diese auf um Mehrfachnennungen erkennen zu können und macht sichtbar, welche positiven Begründungen für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegeben wurden.
- 4) In einer zweiten Runde werden durch die Sitzungsleitung alle Wahlberechtigten gebeten ihre Wahlvorschläge zu überprüfen, gegebenenfalls zu ändern und geänderte Wahlvorschläge ebenfalls positiv zu begründen.
- 5) Die Sitzungsleitung schlägt die am häufigsten genannte Person beziehungsweise bei Gleichstand der Nennungen die besser begründete genannte Person zur Wahl vor und fragt diese, ob sie die Wahl annehmen würde.
- 6) Stellt sich die nominierte Person der Wahl, so erfolgt die Entscheidung gemäß Artikel 13 dieser Statuten. Dabei sind schwerwiegende Einwände gegenüber einer Person auf das Ziel der Funktionsvergabe hin zu begründen.
- 7) Gibt es auf das Ziel der Funktionsvergabe hin begründete schwerwiegende Einwände gegen eine Person, so kann diese Person nicht gewählt werden, solange es andere wählbare Personen für diese Funktion gibt.
- 8) Kann die erstgereichte Person aus den Wahlvorschlägen nicht gewählt werden, weil sie entweder die Wahl nicht annehmen würde oder gegen sie ein schwerwiegender Einwand vorgebracht wurde, so schlägt die Sitzungsleitung die nächstgereichte Person aus den Wahlvorschlägen zur Wahl vor. Der Prozess wiederholt sich bis alle zu vergebenden Rollen beziehungsweise Funktionen besetzt sind.

Artikel 15

Statutenänderung und Auflösung

- 1) Die vorliegenden Statuten können von der Mitglieder-Versammlung abgeändert werden.
- 2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann bei einer eigens dazu einberufenen Mitglieder-Versammlung beschlossen werden.
- 3) Im Falle der freiwilligen Auflösung sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke beziehungsweise die Vermögensbildung für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. d und e EStG 1988 zu verwenden.